

Fachamt: Kämmerei

Vorlage-Nr.: 2018-225

Datum: 22.10.2018

Beschlussvorlage

Antrag auf Übernahme einer Bürgschaft zugunsten des Vereins Stiftung Altersheim Eberbach e.V. für ein Darlehen für das "Lebensrad"

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Verwaltungs- und Finanzausschuss	05.11.2018	nicht öffentlich
Gemeinderat	26.11.2018	öffentlich

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat entscheidet, ob die Bereitschaft zu einer Bürgschaftsübernahme entsprechend dem Antrag des Vereins Stiftung Altersheim Eberbach e.V. besteht.

Sachverhalt / Begründung:

Der Verein Stiftung Altersheim Eberbach e.V. hat mit dem beiliegenden Schreiben die Fortsetzung der bestehenden Bürgschaft für das „Lebensrad“ beantragt.

Zu Gunsten des Vereins Stiftung Altersheim Eberbach e.V. besteht bereits eine Bürgschaft der Stadt gegenüber der Landesbank Baden-Württemberg, GR-Beschluss vom 18.12.2008.

Der Beschluss 2008, DS 2008-456, lautete: „Die Stadt Eberbach übernimmt zugunsten des Vereins Stiftung Altersheim Eberbach e.V. die Ausfallbürgschaft für ein Darlehen zum Ersatzneubau eines Pflegeheimes in Höhe von 4.000.000 €.“ Vom Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis wurde die Genehmigung dieser Bürgschaftsübernahme befristet bis zum 31.12.2018.

Die Darlehenssumme belief sich 2008 auf 4 Mio. €, Zum 31.12.2018 werden es noch 3.509.621,57 € sein. Die Genehmigung dieser Bürgschaftsübernahme ist befristet bis zum 31.12.2018.

Der Verein ist eine juristische Person des Privatrechts. Um an günstigere Kommunalkonditionen für das Darlehen in Höhe von rd. 3,51 Mio. € zu erhalten, beantragt der Verein eine Bürgschaft der Stadt Eberbach für dieses Darlehen.

1. Aktuelle Beschlusslage

In der Gemeinderatssitzung vom 26.01.2012, Vorlage 2012-003, hat der Gemeinderat über die zukünftige Zusammenarbeit mit dem Verein Stiftung Altersheim Eberbach e.V. beraten und folgendes beschlossen:

1. Der Gemeinderatsbeschluss vom 02.12.1969, wonach die Stadt ein evtl. Defizit aus dem Betrieb des Altenheims übernimmt, wird aufgehoben.
2. Der Gemeinderat fordert den Verein Stiftung Altersheim Eberbach e. V. auf, eine rechtliche Entflechtung zwischen der Stadt und dem Verein herbeizuführen. Weiterhin soll vom Verein Stiftung Altersheim Eberbach e. V. überdacht werden, ob eine andere Rechtsform als die des Vereins für seine Zwecke geeigneter ist.
3. Von der Stadt werden keine Zuschüsse für den Betrieb des Pflegeheims „Lebensrad“, den Betrieb eines „Betreuten Wohnens“ und die Errichtung (Bau oder Sanierung) eines Gebäudes für „Betreutes Wohnen“ übernommen. Der Gemeinderat kann sich aber eine weitere Unterstützung bzw. Mitwirkung bei einem „Betreuten Wohnen“ und einem Pflegeheim nach einer Entflechtung und ggf. einer Umwandlung des Vereins in eine andere Rechtsform grundsätzlich vorstellen. Hierüber ist zu gegebener Zeit gesondert zu beraten.

2. Rechtliche Würdigung

§ 88 Abs.1 Satz 1 GemO besagt, dass Gemeinden grds. keine Sicherheiten zu Gunsten Dritter bestellen dürfen. Eine Ausnahme hiervon regelt § 88 Abs. 2 GemO. Nach § 88 Abs. 2 Satz 1 GemO darf die Gemeinde Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen nur zur Erfüllung Ihrer Aufgaben übernehmen

Der Verein Stiftung Altersheim Eberbach e.V. wurde 1962 als gemeinnütziger Verein zum Zwecke der Errichtung, Ausstattung und Unterhaltung von Altersheimen in Eberbach gegründet. Aktuell betreibt der Verein das Pflegeheim „Lebensrad“ mit 91 Plätzen. Der Verein fördert damit die Betreuung alter und hilfsbedürftiger Menschen und erfüllt so wichtige Aspekte der Daseinsvorsorge und des öffentlichen Interesses. In diesem Sinne ist der Vereinszweck, hier konkret das geplante Bauprojekt als Erfüllung einer Aufgabe der Stadt Eberbach, zumindest im weiteren Sinne zu verstehen. Dies wurde vom Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis bei der Genehmigung der o.g. Bürgschaft 2009 so bestätigt. Die Voraussetzung des § 88 Abs. 2 Satz 1 GemO liegt grds vor.

Ein „Fortsetzung“ der Bürgschaft ist nicht möglich, die Genehmigung läuft zum 31.12.2018 aus. Es handelt sich um ein neues Verfahren.

Nach § 88 Abs. 1 Satz 1 GemO ist für eine Bürgschaftsübernahme die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde erforderlich.

Bei der zu übernehmenden Bürgschaft sollte es sich nach Nr. 3 der VwV zum § 38 GemO um eine reine Ausfallbürgschaft handeln.

3. Weitere Schritte

Zu dem eingereichten Antrag kann zum jetzigen Zeitpunkt nur entschieden werden, ob eine Bereitschaft zur Darlehensübernahme besteht. Falls der Gemeinderat die Bereitschaft zur Bürgschaftsübernahme beschließen sollte, wären vom Verein weitere Unterlagen vorzulegen, die von der Rechtsaufsichtsbehörde als erforderlich sowohl für die (endgültige) Entscheidung des Gemeinderates als auch für die spätere Entscheidung über die Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde sind.

Gefordert werden hier der endgültige Kreditvertrag bzw. Darlehensschuldschein einschl. Geschäftsbedingungen der Bank (bloße Darlehensangebote reichen nicht aus), Auszug aus dem Vereinsregister, Beschluss des Gemeinderates zur Übernahme der Bürgschaft, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Vereinssatzung. Weitere Unterlagen können noch von der Rechtsaufsichtsbehörde angefordert werden.

Rolf Schieck
Erster Bürgermeister-
Stellvertreter

Anlage/n:

Schreiben Stiftung Altersheim Eberbach e.V. vom 16.10.2018